

## Öffentliche Bekanntmachung

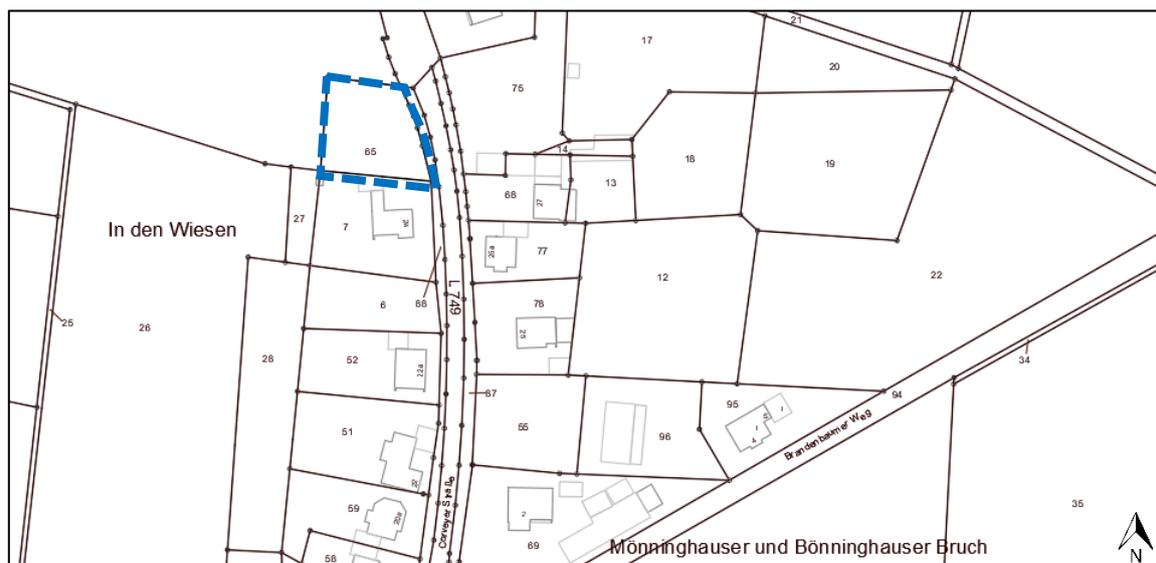
**Beschluss der Ergänzungssatzung Mönninghausen – Bereich Corveyer Straße gem. § 34 (4) Nr.3 BauGB – der Stadt Geseke als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 01.01.2018 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. i.S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.**

Der Rat der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 29.08.2024 die Ergänzungssatzung Mönninghausen – Bereich Corveyer Straße gem. § 34 (4) Nr.3 BauGB – als Satzung wie folgt beschlossen:

- I. Der Rat der Stadt Geseke nimmt die während der Offenlegung eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Kenntnis und beschließt die Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen entsprechend den beiliegenden Vorschlägen durchzuführen.
- II. Der Rat der Stadt Geseke beschließt die Ergänzungssatzung Mönninghausen – Bereich Corveyer Straße gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB einschließlich der Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB.

Das Änderungsverfahren wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB, mit entsprechender Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchgeführt. Für Satzungen nach § 34 (4) BauGB bedarf es eines Umweltberichtes und die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind zu beachten.

Mit der Satzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Wohngebäudes an der Corveyer Straße geschaffen werden. Dazu ist es notwendig, den Zusammenhang bebauter Ortsteile durch eine Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB zu erweitern. Mit der Ergänzungssatzung wird das Flurstück 65, Flur 10, Gemarkung Mönninghausen parzellenscharf in den unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB einbezogen. Durch die Festsetzung des Geltungsbereiches wird der Siedlungsrand nur minimal nach Norden verschoben.



Verortung des Geltungsbereiches

Die Ergänzungssatzung Mönninghausen – Bereich Corveyer Straße – der Stadt Geseke kann bei der Stadtverwaltung Geseke, FB III. 4, Stadtplanung, Zimmer-Nr. 003, An der Abtei 1, 59590 Geseke

während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, die Unterlagen auf der städtischen Homepage unter Bauleitplanung/Bauleitplanverfahren einzusehen.

### **Hinweis nach § 215 Abs. 1 BauGB**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### **Hinweis nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Hinweis nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Übereinstimmungserklärung nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW**

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses zur Ergänzungssatzung Mönninghausen – Bereich Corveyer Straße – der Stadt Geseke – mit dem Ratsbeschluss vom 29.08.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Geseke, den 24.02.2025

gez. Dr. van der Velden

(Bürgermeister)